



Bericht Ergebnis Vernehmlassungsverfahren

zur Änderung des

Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den

unlauteren Wettbewerb

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeiner Überblick.....	3
2.1	Vorbemerkung	3
2.2	Überblick über das Vernehmlassungsergebnis	3
2.2.1	Angebote für Registereinträge	3
2.2.2	Schneeballsysteme	4
2.2.3	Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen	4
2.2.4	Weiterentwicklung des Klagerechts des Bundes	4
2.2.5	Pflicht zur Preisbekanntgabe für alle Dienstleistungen	4
2.2.6	Internationale Zusammenarbeit und Datenbekanntgabe	5
2.2.7	Anpassung der Strafbestimmungen.....	5
3	Die Stellungnahmen im Einzelnen	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen von Vernehmlassungsteilnehmern	5
3.1.1	Kantone	5
3.1.2	Politische Parteien	5
3.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete ..	6
3.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6
3.1.5	Konsumentenorganisationen	6
3.1.6	Kommissionen	6
3.1.7	Übrige Interessierte Kreise	6
3.2	Angebote für Registereinträge (Art. 3a UWG-Entwurf)	7
3.3	Schneeballsysteme (Art. 3b UWG-Entwurf)	9
3.4	Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG-Entwurf)	10
3.4.1	Befürwortende Stellungnahmen zur vorgeschlagenen AGB-Regelung im UWG	10
3.4.2	Befürworter einer Regelung, die sich stärker am geltenden Art. 8 UWG orientiert..	11
3.4.3	Ablehnende Stellungnahmen zur vorgeschlagenen AGB-Regelung im UWG.....	12
3.5	Erweitertes Klagerecht des Bundes (Art. 10 UWG-Entwurf)	14
3.6	Pflicht zur Preisbekanntgabe für Dienstleistungen (Art. 16 UWG-Entwurf)	15
3.7	Zusammenarbeit und Datenbekanntgabe (Art. 21 f. UWG-Entwurf)	18
3.8	Art. 23 Abs. 1 und 3 UWG-Entwurf.....	19
3.9	Weitere Anregungen.....	20
4	Anhang	22

1 Einleitung

In den letzten Jahren waren verschiedene Versuche unternommen worden, das UWG¹ in Einzelpunkten zu verbessern. Dabei waren diese Änderungsvorschläge - mit einer Ausnahme² - Bestandteil von grösseren Gesetzespaketen. Weil diese - zu nennen sind die Vorlagen "Stärkung des Konsumentenschutzes im elektronischen Geschäftsverkehr" (2000), "Totalrevision des Lotteriegesetzes³" (2002 - 2004) und "Änderung des Konsumenteninformationsgesetzes⁴" (KIG; 2005) - aus unterschiedlichen Gründen nicht weiter geführt wurden, konnten auch die angestrebten UWG-Anpassungen nicht realisiert werden. Dabei war für einzelne Anliegen der Revisionsbedarf ausgewiesen. Dies kommt u. a. im Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2006, mit dem er die Weiterführung einer Ambush-Marketing-Regelung stoppte, zum Ausdruck: Er entschied, dass Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch mit ausländischen Lauterkeitsaufsichtsbehörden bei der nächsten UWG-Revision zu schaffen sind.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2008 beauftragte der Bundesrat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), bei den Kantonen, politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des UWG durchzuführen. Gegenstand der Vernehmlassung war ein Änderungsentwurf mit der Vorgabe, die Institution „lauterer Wettbewerb“ zu stärken. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30. September 2008. Der vorliegende Bericht berücksichtigt alle eingegangenen Stellungnahmen, wobei er auf die Wiedergabe von konkreten Textvorschlägen verzichtet.

2 Allgemeiner Überblick

2.1 Vorbemerkung

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, die drei gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 33 weitere Organisationen. 58 der offiziell eingeladenen und 25 nicht formell begrüßte Vernehmlasser/-innen haben sich geäußert, was eine Gesamtzahl von 83 Teilnehmenden ergibt. Der SAG hat sich vollumfänglich der Stellungnahme von economiesuisse angeschlossen. Die Stellungnahmen der vier Konsumentenorganisationen ACSI, FRC, fk und SKS sind einzeln gezählt, obwohl sie eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht haben.

2.2 Überblick über das Vernehmlassungsergebnis

2.2.1 Angebote für Registereinträge

Die weit überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüßt den neuen Tatbestand betreffend unlautere Angebote für Registereinträge ausdrücklich. Zum Teil werden Vorschläge für eine weitergehende Präzisierung gemacht. Abgelehnt wird die Bestimmung einzig von einem Verband (VDF) und zwei im Registerhandel tätigen Unternehmen.

¹ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), SR 241.

² Vernehmlassungsvorlage vom 17. Mai 2006 betr. eine Anpassung des UWG im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-EM 2008 (Ambush Marketing).

³ Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG), SR 935.51.

⁴ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG), SR 944.0.

2.2.2 Schneeballsysteme

Auch der neue Tatbestand betreffend unlautere Schneeballsysteme findet überwiegende Zustimmung. Kritisiert wird zum Teil, die Bestimmung sei noch nicht hinreichend präzise. Insbesondere die Abgrenzung zwischen erlaubten Multi-Level-Marketing- und unlauteren Schneeballsystemen müsse noch besser herausgeschält werden. Für drei Kantone stellt die Überführung der Schneeballsysteme ins UWG eine Verschlechterung dar, da sie vom Officialdelikt zum Antragsdelikt mutiere. Abgelehnt wird die Bestimmung in der unterbreiteten Form vom SGV und einzelnen Organisationen aus dem Umkreis von Multi-Level-Marketing-Gesellschaften. Sie fordern eine klarere Bestimmung, die in der Praxis umsetzbar sei. Die fedDSA schlägt eine Angleichung der Bestimmung an die in der EU-Richtlinie zu den unlauteren Geschäftspraktiken⁵ aufgeführten Klausel vor. Für den SAV gehört die Bestimmung nicht ins UWG, sondern in ein Konsumentenschutzgesetz.

2.2.3 Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

Äusserst kontrovers ausgefallen sind die Stellungnahmen zur Verschärfung des geltenden Artikels 8 UWG betreffend missbräuchliche Geschäftsbedingungen. Während sämtliche Kantone, CVP, SP, die Spitzenverbände der Arbeitnehmer, der SBV, die Konsumentenorganisationen und einzelne Wirtschaftsverbände die Neuausrichtung begrüßen, stellen sich FDP, SVP und die Spitzenverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SBVg), unterstützt von anderen Wirtschaftsorganisationen, dem Vorhaben entgegen. Kritisiert wird insbesondere, dass mit der vorgeschlagenen Änderung eine abstrakte Inhaltskontrolle von AGB eingeführt würde, was die Vertragsfreiheit verletze. Zudem wird moniert, die Bestimmung gehe weiter als das entsprechende EU-Recht, da der Schutzbereich nicht nur Konsumenten umfasse, sondern auch gewerbliche Abnehmer. Dieser Aspekt wird andererseits gerade von einzelnen Gewerbekreisen positiv gewürdigt. Vereinzelt wird gesagt, eine Verschärfung mittels Streichung von „in irreführender Weise“ im geltenden Artikel 8 sei der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen (WEKO, SAV). Schliesslich gibt es Stimmen, welche die abstrakte Inhaltskontrolle im UWG als verfehlt erachten und diese Thematik im OR geregelt haben wollen. Viele Befürworter der Verschärfung halten es für notwendig, parallel im OR etwas vorzukehren, insbesondere die Rechtsfolgen unlauterer AGB.

2.2.4 Weiterentwicklung des Klagerechts des Bundes

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser unterstützt die vorgeschlagene Weiterentwicklung des Klagerechts des Bundes. Die FDP wünscht noch Präzisierungen in der Botschaft zur Frage, wie oft der Bund von seinem Klagerecht Gebrauch macht. Abgelehnt wird die Ausweitung des Klagerechts von BL, SVP, SGV und einzelnen Wirtschaftsverbänden. Economiesuisse äussert sich differenziert. Nach ihr müssten zumindest die Eingriffsmöglichkeiten des Bundes klar und restriktiv festgehalten werden.

2.2.5 Pflicht zur Preisbekanntgabe für alle Dienstleistungen

Der vorgeschlagene Systemwechsel betr. Preisbekanntgabe für Dienstleistungen – Unterstellung sämtlicher Dienstleistungen mit Ausnahmekatalog – wurde kontrovers aufgenommen. Er wird von einer klaren Mehrheit der Kantone sowie von Arbeitnehmer- und Konsumentkreisen befürwortet. Abgelehnt wird er hingegen von FDP, SVP, den arbeitgeberseitigen Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Banken. Bei den übrigen sich äussernden Wirtschaftskreisen halten sich Befürworter und Gegner etwa die Waage. Einzelne Branchenverbände reklamieren für sich eine Ausnahme. Generell monieren die ablehnenden Kreise, bei komplexen und individuell zu beziehenden Dienstleistungen sei es unmöglich, den tatsächlich zu bezahlenden Preis zum Voraus zu

⁵ Richtlinie 2005/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

bestimmen. Zudem würden Dienstleistungen eine ungleich höhere Vielfalt und Komplexität aufweisen als Waren. Befürchtet werden zusätzliche administrative Belastungen. Auch für die CVP ist der Systemwechsel nur akzeptabel, wenn es gelinge, diesem Aspekt in befriedigendem Masse Rechnung zu tragen.

2.2.6 Internationale Zusammenarbeit und Datenbekanntgabe

Die Notwendigkeit, Rechtsgrundlagen für einen Informationsaustausch mit ausländischen Partnerbehörden zu schaffen, wird von der weit überwiegenden Mehrheit anerkannt. Von mehreren Teilnehmern wird gefordert, dass die beiden Bestimmungen nochmals auf ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutzgesetz⁶ geprüft werden. Abgelehnt werden die Bestimmungen zur internationalen Amtshilfe von der SVP.

2.2.7 Anpassung der Strafbestimmungen

Die Anpassung der strafrechtlichen Bestimmungen an die materiellen Änderungen der Revisionsvorlage wird überwiegend befürwortet. In einzelnen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, mit der vorgesehenen Parteistellung des Bundes werde das Antragsdelikt in ein Offizialdelikt umgewandelt.

3 Die Stellungnahmen im Einzelnen

3.1 Allgemeine Bemerkungen von Vernehmlassungsteilnehmern

3.1.1 Kantone

Die **weit überwiegende Mehrheit der Kantone** befürwortet die Vorlage ausdrücklich. Kein Kanton spricht sich ausdrücklich gegen die Vorlage als Ganzes aus. **ZH** begrüsst die Stossrichtung der Gesetzesrevision, merkt aber auch an, dass die Wirtschaftsfreiheit nicht übermässig eingeschränkt werden solle. **AG** reicht zu einzelnen Bestimmungen Änderungsanträge ein, da die Vorlage nicht in allen Punkten zu befriedigen vermöge. **FR** bedauert, dass mit der anstehenden Revision der Konsumentenschutz in der Schweiz nicht noch mehr an das europäische Recht angeglichen wird. Defizite bestünden u. a. im elektronischen Geschäftsverkehr, bei unadressierten Werbesendungen und unlauteren Gewinnversprechen. Auch **SZ** und **UR** sehen hier zusätzlichen Handlungsbedarf, **BL** zumindest für irreführende Gewinnversprechen. Auch **GR** ortet hier einen Regelungsbedarf; des Weiteren aber auch bezüglich Aufforderungen, bei dubiosen Geldtransfers mitzuwirken. **ZH** möchte die Revision zum Anlass nehmen, auch Gewinnspiele und Wettbewerbe vom Lotterierecht ins UWG zu überführen.

3.1.2 Politische Parteien

Die **CVP** und die **SP** begrüßen die Revisionsvorlage. Der **SP** fehlen allerdings weitere wesentliche Revisionspunkte wie der elektronische Geschäftsverkehr, unadressierte Werbesendungen und unlautere Gewinnversprechen und -spiele. Die **FDP** ist der Auffassung, dass nicht alle geplanten Neuerungen das UWG präzisieren. Sie lehnt deshalb die zentralen Bestimmungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Preisbekanntgabepflicht ab, während sie die anderen Bestimmungen unterstützt oder noch für verbesserungswürdig hält. Die **SVP** fordert, dass sich die Revision auf die beiden Punkte Adressbuchschwindeleien und Schneeballsysteme zu konzentrieren habe. Eine darüber hinausgehende Vorlage würde als bürokratisches und wirtschaftsfeindliches Gesetz abgelehnt.

⁶ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG), SR 235.1.

3.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

GV und SSV begrüßen die Revision, verzichten aber, mangels besonderer Betroffenheit, auf eine ausführliche Stellungnahme.

3.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse, SGV und SAG begrüßen zumindest teilweise die Revision des UWG. Wie die **SBVg** lehnen sie aber die abstrakte Inhaltskontrolle von AGB und die generelle Unterstellung von Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht ab.

Kv schweiz, SBV und Travail.Suisse begrüßen dagegen sämtliche Neuerungen der UWG-Reform. **Kv schweiz** und **Travail.Suisse** fordern zusätzlich eine Ergänzung im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und eine Anpassung im Obligationenrecht⁷ (OR). Zudem verlangt **Travail.Suisse** eine Regelung betreffend die Zustellung von unadressierten Werbesendungen und unlautere Gewinnversprechen.

3.1.5 Konsumentenorganisationen

Acsi, FRC, kf und SKS unterstützen die Revision vollumfänglich und verlangen vom Bundesrat eine rasche Verabschiedung der Botschaft. Alle vier Organisationen orten fehlende Teile im elektronischen Geschäftsverkehr, bei der Zustellung unadressierter Werbesendungen sowie bei unlauteren Gewinnversprechen. Der Schutz der Konsumenten und anderer Marktteilnehmer gegen die Risiken unlauteren Geschäftsgebarens sieht der **TCS** als Notwendigkeit. Einige der vorgeschlagenen Änderungen würden es jedoch nicht erlauben, effizient gegen Missbräuche vorzugehen. Sie beschränkten den Wettbewerb und die individuelle Freiheit, was nicht im Sinne der Konsumenten sei.

3.1.6 Kommissionen

Die **EKK** und die **WEKO** unterstützen die Revision.

3.1.7 Übrige Interessierte Kreise

Coop, FER, KGL, und SwissT.net begrüßen die UWG-Revision ohne Vorbehalte.

AGVS, CP, FP VD, FRP, GST, HS, Migros, ProMarca, SADV, SBB, SW, sava und SDV begrüßen grundsätzlich die Vorlage, nehmen aber nicht zu allen Neuerungen Stellung oder lehnen einzelne ab. Insbesondere die abstrakte Inhaltskontrolle von AGB und / oder die generelle Unterstellung der Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht werden in Frage gestellt.

Swissmem steht der Revisionsvorlage überwiegend kritisch gegenüber. **Intercable** und **VDF** lehnen sie ganz ab.

Der **SAV** äussert sich zur Revision ebenfalls eher kritisch. Der Konsumentenschutz sei nicht die primäre Aufgabe des UWG und die Rechtsdurchsetzung werde durch eine Ausweitung der Spezialtatbeständen nicht erleichtert. **Ww&p** ist der Ansicht, dass der Schutz vor unerwünschten Telefonanrufen und das Verbot von Gewinnankündigungen wichtiger wäre als die Regelung der Registereinträge und Schneeballsysteme. Zudem sei das UWG ein Sammelbecken von unerledigten Vorstössen geworden. Das UWG sei aber nicht geeignet, den Konsumenten vor Enttäuschungen zu schützen.

Viele Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich nur zu einzelnen Bestimmungen und nicht zur Gesetzesrevision insgesamt. Überwiegend positiv werden die neuen Regelungen betreffend Registereinträge, Erweiterung des Klagerechts des Bundes sowie Zusammenarbeit und Datenbe-

⁷ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), SR 220.

kanntgabe aufgenommen. Bei den Schneeballsystemen wird teilweise befürchtet, dass die vorgesehene Regelung über das Ziel hinausschiesse. Stark umstritten sind insbesondere die Einführung der abstrakten Inhaltskontrolle von AGB und die Unterstellung aller Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht.

3.2 Angebote für Registerinträge (Art. 3a UWG-Entwurf)

Art. 3a Angebote für Registerinträge (neu)

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. für Eintragungen in Verzeichnisse, wie Branchen-, Telefon-, Marken- oder ähnliche Register, mit Korrekturangeboten, Offertformularen oder Ähnlichem wirbt oder solche Eintragungen unmittelbar anbietet, ohne in grossen Buchstaben, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache hinzuweisen auf:
 1. die Entgeltlichkeit des Angebots,
 2. die Laufzeit des Vertrages,
 3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
 4. die Verbreitung und Form der Publikation;
- b. für Eintragungen nach Buchstabe a Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben.

Die weit überwiegende Mehrheit derjenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Bestimmung geäußert haben, begrüsst Art. 3a und die damit einhergehende Präzisierung der Rechtslage für Registerintragsangebote ausdrücklich (**AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, TG, UR, VD; CVP, FDP, SP, SVP; economiesuisse, kv schweiz, SAG, SBV, SGV und Travail.Suisse; WEKO; AGVS, Coop, CP, fedDSA, FER, FP VD, FRP, HS, KMU-Forum, GST, KGL, Migros, ProMarca, SADV, sava, SDV; SW, SwissT.net und ww&p**). Generell wird das Fehlen eines klaren Tatbestandes betreffend Registerintrags-Schwindel als Nachteil angesehen. In Art. 3a werde nun präzise umschrieben, wer womit den Tatbestand des unlauteren Handelns erfülle. Dadurch werde ein zweckmässiger lauterkeitsrechtlicher Rahmen gesetzt, mit dem ein von der Wirtschaft als Ärgernis empfundenenes Geschäftsgebaren wirksam bekämpft werden könne. Für die **FDP** liegt der Detaillierungsgrad der Regelung allerdings am oberen Limit.

Die Konsumentenorganisationen **Acsi, FRC, kf, SKS** begrüssen die neue Regelung ausdrücklich. Unzählige Vertreter von KMU hätten sich in der Vergangenheit bei den Konsumentenorganisationen gemeldet, weil sie auf ein unlauteres Angebot hereingefallen seien.

Auch diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die weitere Anregungen zur Formulierung der Bestimmung oder auch kritische Äusserungen anbringen, unterstützen grundsätzlich das Vorhaben (**AG, BE, NE, ZG, ZH, SAV**). Folgende Feststellungen und Änderungsvorschläge werden in diesem Zusammenhang gemacht:

AG schlägt vor, Art. 3a lit. a Ziff. 4 zu präzisieren und zu erweitern. Dies mittels Einführung eines zeitlichen Elements. Zudem solle der Herausgeber verpflichtet werden, Auflagenhöhe und Verteilung in geeigneter Form zu dokumentieren und nachzuweisen. Ferner sei auch der Inserate-Verkauf einzubeziehen, da auch in diesem Umfeld Missbräuche festzustellen seien. **BE** weist ebenfalls auf den fehlenden Einbezug dieses Missbrauches hin.

NE fügt an, dass der Bund zum Teil selbst für die Probleme mit Registerinträgen mitverantwortlich sei, da er den Betreibern von privaten Registern Informationen über neue Unternehmen vor der Publikation im SHAB weiter gebe. Der Bund sollte Massnahmen treffen, damit Unternehmen, welche die Standesregeln nicht beachten würden, keine solchen Informationen erhielten.

ZG schlägt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Angeboten betreffend Registereinträge vor zu prüfen, ob nicht die Strafverfolgung und die Beurteilung solcher Missbräuche auf Bundesebene gebündelt werden sollte. Die Zentralisierung der Strafverfolgung beim Bund könnte zu nutzbaren Synergien führen, womit allenfalls ein höherer Grad an Effizienz bei der Strafverfolgung erreicht würde.

ZH fragt sich, ob Unternehmen, Verwaltungen und freiberuflich Tätige wirklich nicht in der Lage seien, Adressbuchswindeleien selber zu bemerken. Ob die Adressverzeichnisse von geringem oder gar keinem Nutzen seien, sei weder durch den Staat noch mittels des UWG zu entscheiden. Dies sei bei der Weiterbearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen.

ZG, ZH, Coop, FRP, SAV und SW weisen darauf hin, dass die Formulierung „in grossen Buchstaben“ nicht präzise und interpretationsbedürftig sei. Als Alternativen werden folgende Wendungen vorgeschlagen: „in prägender Weise“ (ZG), „in grosser Schrift“ (ZH, Coop), „in angemessener Grösse“ (Coop), „an leicht sichtbarer Stelle, drucktechnisch hervorgehoben, in gut lesbarer Schrift und in verständlicher Sprache“ (SAV) oder „mittels gegenüber dem sonstigen Text erkennbar grösseren Buchstaben“ (SW).

Der **SAV** schlägt vor, aus systematischen Gründen keinen neuen Art. 3a zu schaffen, sondern die Bestimmung in den bestehenden Art. 3 UWG als neue lit. p zu integrieren. Zudem regt er verschiedene redaktionelle Änderungen an.

Ww&p weist darauf hin, dass grundsätzlich jedes Versenden einer Rechnung ausserhalb eines Vertragsverhältnisses als unlauter zu qualifizieren sei. Andernfalls könnte die neue Bestimmung dahin gehend interpretiert werden, das Versenden von Rechnungen ohne vorgängigen Auftrag sei nur im Bereich der Registereinträge unlauter.

R. Arpagaus bemerkte anlässlich der Veranstaltung des **SFK**, dass mit Art. 3a die bestehende Praxis im Bereich der Offert-Rechnungen kodifiziert und die Rechtssicherheit erhöht werde. Es würden allerdings gewisse Probleme bei der Rechtsdurchsetzung fortbestehen, z. B. bei den vorsorglichen Massnahmen oder der Zustellung von Dokumenten ins Ausland.

Abgelehnt wird die neue Bestimmung vom **VDF** und den beiden im Registerhandel tätigen Unternehmen **B&P DL** und **Intercable**. Begründet wird dies mit der fehlenden Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf Grund der Selbstverantwortung der betroffenen Unternehmen und des genügenden Schutzes durch bereits bestehende Gesetze. Intercable bemängelt zudem, dass die Bestimmung eine Vielzahl undefinierter Begriffe enthalte, was Unsicherheit schaffe und Willkür Tür und Tor öffne.

3.3 Schneeballsysteme (Art. 3b UWG-Entwurf)

Art. 3b Schneeballsysteme (neu)

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für die Gegenpartei im Wesentlichen dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihr gelingt, weitere Personen anzuwerben (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidenprinzip).

² Ein System nach einem solchen Prinzip wird vermutet, wenn sich die Zahl der Teilnehmer schnell und unkontrollierbar erhöhen kann und zusätzlich mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a. Die Teilnehmer erhalten für die Anwerbung von neuen Teilnehmern einen vermögensrechtlichen Vorteil.
- b. Die Teilnehmer müssen eine Eintrittsinvestition leisten.
- c. Die Teilnehmer erhalten Provisionen auf den Umsätzen ihrer untergeordneten Teilnehmer.
- d. Die Teilnehmer haben kein Recht, die nicht verkauften Produkte gegen Erstattung des Erwerbspreises zurückzugeben.
- e. Die Struktur des Systems oder die Berechnung der Provisionen ist unklar.
- f. Der Eigenverbrauch der Teilnehmer wird für die Provisionsberechnung heran gezogen.

Die Kantone **AR, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG und ZH**, die Bundesratsparteien **CVP, FDP und SP**, die vier Konsumentenorganisationen **Acsi, FRC, kf und SKS**, die Spitzenverbände **economiesuisse, kv schweiz, SAG, SBV und Travail.Suisse**, die Kommissionen **EKK und WEKO** sowie **AGVS, Baumeister, Coop, FER, FP VD, FRP, HS, KGL, Migros, ProMarca, sava, SDV und SW** von den übrigen interessierten Organisationen begrüßen sowohl die Überführung der Schneeballsysteme ins UWG wie auch die Bestimmung in der unterbreiteten Form. Angesichts der durch Schneeballsysteme immer wieder entstandenen wirtschaftlichen Schäden sei es notwendig, im neuen Art. 3b die Kriterien klar aufzulisten, nach denen Transaktionen als „unlauter“ zu qualifizieren seien. Es dürften aber nicht sämtliche Systeme erfasst werden, bei denen ein Mitglied als Gegenleistung für die Rekrutierung eines neuen Mitgliedes einen Vorteil erhalte. Unter diesem Aspekt sei insbesondere der relativ offene Art. 3b Abs. 2 lit. e präziser zu formulieren (**economiesuisse**).

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern wird die Bestimmung als noch zu wenig ausgereift, zu unpräzise und nicht praxistauglich kritisiert (**VD, SVP, Amway, Forum KMU, SFK, SVN, ww&p**).

AG, BS und **VS** sehen im neuen Art. 3b UWG eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen System, da neu die Teilnahme an Schneeballsystemen nur noch auf Strafantrag hin geahndet werden soll und nicht mehr als Offizialdelikt (Art. 38 Lotteriegelgesetz). **AG** bedauert zudem, dass deswegen neu Vermögenswerte nur noch in der Höhe des Schadenersatzes beschlagnahmt werden könnten. **AG** und **BS** fügen zudem an, dass nicht nur die aktiv anwerbenden Personen bestraft werden sollten, sondern alle Einleger.

VD bemängelt, dass der Entwurf nicht auch die Gewinnspiele regelt. Im seinerzeitigen Entwurf zu einem total revidierten Lotteriegelgesetz (2002-2004) sei auch vorgesehen gewesen, das UWG mit einer Norm zu den unlauteren Gewinnspielen zu ergänzen. Dies solle noch geklärt und ergänzt werden.

VS hinterfragt die Überführung des Schneeballsystem-Tatbestands ins UWG. Zudem sei die neue Regelung weniger klar als die alte in Art. 43 Ziff. 1 der Lotterieverordnung⁸. Besonders der Begriff „essentiellement“ mache die Bestimmung unverständlich. **VS** wünscht ferner eine Begründung, weshalb jetzt mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Vermutung in Abs. 2 gelte und nicht mehr nur eines, wie dies im seinerzeitigen Entwurf des EJPD vom 09.12.2002 vorgesehen gewesen sei.

SGV, Amway, fedDSA, Intercable, Sch. & St. und **VDF** lehnen die neue Bestimmung in der unterbreiteten Form ab. Der **SGV** kritisiert, dass die in Abs. 2 lit. a, b, c und f genannten Kriterien weit am Kern der Bestimmung vorbeigingen. Von den anderen wird kritisiert, Art. 3b sei so formuliert sei, dass auch legale Network-Marketing-Systeme erfasst würden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde die Tätigkeit aller seriösen Marketing-Unternehmen quasi verunmöglicht. Insbesondere die in Abs. 2 aufgelisteten Kriterien seien ungeeignet, legale Network-Marketing-Systeme von illegalen Schneeballsystemen abzugrenzen. Während bei letzteren die Umverteilung von Geldern durch Anwerbung neuer Mitglieder im Vordergrund stehe, gehe es bei legalen Systemen um den Vertrieb marktfähiger Produkte. Diesem Unterscheidungskriterium würde Art. 3b zu wenig Rechnung tragen. Die Notwendigkeit, Schneeball-Systeme gesetzlich zu regeln, wird aber mehrheitlich akzeptiert. Doch müsse Art. 3b völlig anders redigiert werden. So schlägt die **fedDSA** vor, dass sich die Bestimmung im Wortlaut an die Unlauterkeitsklausel Nr. 14 im Anhang zur Richtlinie 2005/29/EG anlehnen sollte.

Der **SAV** ist der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht in das UWG, sondern eher in ein Konsumentenschutzgesetz gehöre. Zudem weise die Vorschrift in redaktioneller Hinsicht erhebliche Mängel auf und sei kaum justiziabel.

M. Streuli-Youssef bemerkte anlässlich der Veranstaltung des **SFK** ebenfalls, dass eine klare Abgrenzung zwischen unlauteren Schneeballsystemen und erlaubten Multi-Level-Marketing-Systemen fehle. Auch sei zweifelhaft, ob sich diese neue Bestimmung mit ihren zu wenig präzisen Wendungen als Strafnorm eigne.

SVNM und **ww&p** weisen zudem darauf hin, dass die Vermutung in Art. 3b Abs. 2 zu einer Umkehr der Beweislast führe. Dies sei unzulässig und mit der verfassungsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung nicht vereinbar, zumal ein Verstoss gegen das UWG strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könne.

3.4 Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG-Entwurf)

Art. 8
Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die:
a. in gegen Treu und Glauben verstossender Weise von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen; oder
b. eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

3.4.1 Befürwortende Stellungnahmen zur vorgeschlagenen AGB-Regelung im UWG

Sämtliche **Kantone, CVP, SP, kv schweiz, SBV, Travail.Suisse**, die Konsumentenorganisationen **Acsi, FRC, kf und SKS**, die **EKK** sowie **Baumeister, Coop, FMB, FP VD, FRP, KGL, ProMarca, SDV, SVV** und **SwissT.net** begrüßen die Neufassung des Art. 8 betr. missbräuchliche Geschäftsbedingungen.

⁸ Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotterieverordnung, LV), SR 935.511.

BS findet, dass Art. 8 lit. b präzisiert werden sollte, da sonst vertraglich vereinbarte Abweichungen vom gesetzlich geregelten Vertrag wie z.B. Wegbedingung der Haftung aller Art bei Banken ebenfalls durch die Gerichte erfasst werden könnten.

NE, SZ, SP, Acsi, FRC, kf, SKS sowie **EKK** und **WEKO** fordern gleichzeitig eine entsprechende Änderung des OR. Es wird auf den Entwurf im Zusammenhang mit der Revision des Konsumentinformationsgesetzes (KIG) aus dem Jahre 2005 verwiesen, auf den ein entsprechender OR-Entwurf abzustellen habe. Eine Regelung im OR gebe Rechtssicherheit für alle Parteien. Im OR sei auch die Nichtigkeitsfolge missbräuchlicher AGB zu verankern. **SZ** fügt ferner an, dass die wichtigsten in der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Regeln zur Kontrolle der AGB in die Gesetzgebung aufgenommen werden sollten.

Nach dem **SVV** erübrigt sich mit der vorliegenden UWG-Bestimmung eine OR-Revision. Ein zivilrechtliches Nebeneinander einer AGB-Kontrolle nach UWG und OR dürfe es nicht geben. Es sei deshalb eine Abstimmung mit einschlägigen Vorlagen des Eidg. Finanzdepartements (Versicherungsvertragsgesetz⁹) nötig.

Acsi, FRC, kf und SKS weisen darauf hin, dass Handlungsbedarf gegen einseitig zulasten des Konsumenten formulierte AGB gegeben sei, was durch ständige, bei ihren Organisationen eingehende Beschwerden belegt sei. Der Handlungsbedarf sei auch durch die entsprechenden Empfehlungen der EKK zuhanden des Bundesrates erkennbar. Die im jetzigen UWG enthaltene Regelung hätte wegen des Zusatzes „in irreführender Weise“ eine eindeutige Definition der Missbräuchlichkeit verhindert. Im Übrigen dürfe in keinem EU-Land das Kleingedruckte in Kaufverträgen und Versicherungspolice so missbräuchlich sein wie in der Schweiz. Die Konsumentenorganisationen führen als praktische Beispiele einer ungleichen Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Anbieter und Konsumenten die folgenden an: 1. Fair-Use-Regel in den AGB der Cablecom: Die Cablecom könne zwischen 16 und 24 Uhr den Internetzugang vorübergehend sperren, wenn ein Kunde das Internet zu stark nutze. Mit anderen Worten: Wenn Cablecom die Funktionsfähigkeit des Netzes nicht mehr garantieren könne, sei der Kunde schuld, weil er das Netz gebraucht habe. 2. Hin- und Rückflug bei Swiss: Die AGB der Swiss hielten fest, dass der Rückflug ohne eine Rückerstattung verfallende, wenn der Kunde den Hinflug nicht wahrnehme.

Baumeister und **FMB** weisen darauf hin, dass es der Realität entspreche, dass die Bauherren den kleinen und mittleren Unternehmen ihre AGB aufzuzwängen. In jüngster Vergangenheit seien bei Vertragsabschlüssen immer wieder missbräuchliche oder zumindest unklare und zweideutige AGB verwendet worden. Dies führe immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten mit unsicherem Ausgang. Nach **FMB** würden diese AGB oft von der natürlichen Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien abweichen. Deshalb dürfe Art. 8 nicht zu restriktiv interpretiert werden. Für die Baumeister geht der neue Art. 8 in die richtige Richtung. Es sei jedoch auf Grund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. „Treu und Glauben“ damit zu rechnen, dass dieser nicht ein wesentlich wirksames Mittel zur Bekämpfung des Missstandes darstelle.

3.4.2 Befürworter einer Regelung, die sich stärker am geltenden Art. 8 UWG orientiert

WEKO und **SAV** schlagen vor, im geltenden Art. 8 UWG bloss die Worte „in irreführender Weise“ zu streichen, ohne weitere Änderungen vorzunehmen. Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist Art. 8 UWG laut **WEKO** grundsätzlich zu begrüssen. Es stelle sich jedoch die Frage, ob die gesetzliche Verankerung einer AGB-(Inhalts-) Kontrolle nicht vorzugsweise (auch) im OR erfolgen sollte, wobei auf den erläuternden Bericht der Expertenkommission vom 31. Juli 2006 zum Vorentwurf „Gesamtrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG“ verwiesen wird. Die Expertenkommission habe die Ansicht vertreten, dass eine allgemeingültige AGB-Inhaltskontrolle in einem neuen Art. 20a OR vorzusehen sei. Sollte dies noch aktuell sein, müsse dies mit Art. 8 UWG koordiniert werden. Zum vorgeschlagenen Art. 8 sei inhaltlich zu bemerken, dass die Version im Vorentwurf, welche bloss die ersatzlose Streichung des Einschubs „in irreführender Wei-

⁹ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG), SR 221.229.1

se“ vorgesehen habe, der Vernehmlassungsversion vorzuziehen sei, da die materielle Bedeutung von „in gegen Treu und Glauben verstossender Weise“ nicht klar sei. Wenn damit dasselbe wie in der Generalklausel von Art. 2 UWG gemeint sei, würde sich eine erneute Erwähnung erübrigen. Sollte es sich um eine zusätzliche Voraussetzung handeln, sei dies nur eine Umformulierung, nicht aber eine inhaltliche Verbesserung des jetzigen Art. 8 UWG. Zudem stelle sich die Frage, warum der Einschub „in gegen Treu und Glauben verstossender Weise“ nur in lit. a und nicht auch in lit. b erwähnt werde. Schliesslich solle Art. 8 lit. a UWG auf der Ebene der Inhaltskontrolle und nicht der „Vertragsabschlussmodalitäten“ anzusiedeln sein.

3.4.3 Ablehnende Stellungnahmen zur vorgeschlagenen AGB-Regelung im UWG

FDP, SVP, economiesuisse/SAG, SBVg, SGV, TCS, AGVS, GST, HS, Intercable, Migros, SLV, Swissmem, VDF und VSK lehnen den vorgeschlagenen Art. 8 ab. Die **FDP** besteht ausdrücklich auf der alten Fassung von Art. 8 UWG. Diese sei zwar nicht überzeugend, jedoch durch eine gewisse Gerichtspraxis ergänzt. Die neue Version sei faktisch eine Umformulierung des alten Artikels, welche massive Probleme mit sich bringe, ohne dass ihr Nutzen evident sei. Die Gefahr sei gross, dass der neu formulierte Artikel zu einer Mehrbelastung für die Verfasser von AGB führe. Gleichzeitig bestehe die Gefahr, dass ein neuer, ebenso unpräziser Artikel zu keinerlei Verbesserung bei den Konsumenten führe. Der neue Verweis auf Treu und Glauben sei mindestens ebenso auslegungsbedürftig wie die bisherige Wendung „in irreführender Weise“ und führe zu einem noch grösseren Ermessensspielraum der Gerichte und damit zu noch grösserer Rechtsunsicherheit als die jetzige Rechtslage.

Generell herrscht bei den ablehnenden Stellungnahmen der Tenor vor, die Konsumenten seien durch die bestehenden Gesetze, Rechtsprechung und Praxis ausreichend vor missbräuchlichen Geschäftsbedingungen geschützt.

Gemäss **FDP** ist die Einführung einer abstrakten Inhaltskontrolle stossend. Es würde sich um ein Novum im schweizerischen Privatrecht handeln. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit im schweizerischen Privatrecht würde zumindest tangiert, indem Verträge mit kollektiven Inhalten zurückgedrängt und Verträge für Einzelfälle bevorzugt würden. Es müsse die Möglichkeit zu allen Arten von Vertragsschlüssen geben, alles andere sei mit einer liberalen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger unvereinbar. Im übrigen verweist die FDP auf die Argumentation in ihrer Vernehmlassung zum KIG vom 13. Juli 2004.

Nach der **SVP** führt der Bundesrat keine Missstände an, welche eine Revision notwendig machen würden. Es sei unbedingt zu verhindern, dass die Schweiz in diesem Bereich das wirtschaftsfeindliche und bürokratische EU-Recht übernehme.

Für **economiesuisse** stellt eine abstrakte Inhaltskontrolle von AGB einen überschüssenden Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, der insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Klagerrechts des Bundes als problematisch erscheine. Die abstrakte Inhaltskontrolle sei unnötig, da bereits heute AGB, die gegen zwingendes Recht verstössen, ungültig seien und zudem die Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel in der Praxis zu einer Art faktischen Inhaltskontrolle führe. Die Neuregelung brächte auch eine Verwischung zwischen zwingendem und dispositivem Recht mit sich. Das dispositive Recht könnte durch AGB kaum mehr verändert werden und würde so faktisch zu zwingendem Recht. Des Weiteren sei auch die Umsetzung bei Innominatverträgen schwierig, da hier eine objektive Gewichtung, ob eine Regelung erheblich von der gesetzlichen Ordnung abweiche oder ob die Rechte und Pflichten gerecht verteilt seien, kaum möglich sei. Kritisiert wird weiter, dass der Wortlaut des revidierten Art. 8 UWG auf Grund der zahlreichen interpretationsbedürftigen Begriffe eine Quelle neuer Rechtsunsicherheiten sei.

Ähnlich argumentieren **SBVg, AGVS, HS, Swissmem, SLV** und **VSK**. Die Neufassung des Art. 8 enthalte zahlreiche unklare Begriffe, womit der richterlichen Praxis ein unzumutbar weiter Ermessensspielraum eröffnet werde. Dadurch werde die Rechtssicherheit sowohl für die Unternehmen als auch für die Kunden zerstört. Ausserdem müsste eine Vielzahl von Standardverträgen überprüft und angepasst werden, was mit grossem finanziellem, zeitlichem und personellem

Aufwand sowie mit Unsicherheiten verbunden wäre. Die neue Regelung führe auch zu einer tiefgreifenden Einschränkung der Vertragsfreiheit, was besonders gravierend sei, da als Sanktion die Nichtigkeit drohe. Die **SBVg** befürchtet auch, dass Bund und Konsumentenorganisationen die Vertragsgestaltung zwischen Anbietern und Abnehmern in einem unverhältnismässigen Mass beeinflussen könnten. Nach **SBVg**, **SLV** und **VSK** führt die abstrakte Inhaltskontrolle gemäss Art. 8 lit. b zudem zu einem Systemwechsel im UWG, da für einen Verstoss bereits eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten genüge. Ein gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten werde dagegen nicht vorausgesetzt.

Economiesuisse, **SBVg**, **swissmem**, **SLV**, und **VSK** weisen darauf hin, dass der neue Artikel für Anbieter und Abnehmer sämtlicher Stufen Geltung hätte und damit weiter gehe als Art. 3 der EU-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln¹⁰, der nur für Konsumenten gelte. **Eventualiter** schlägt die **economiesuisse** vor, dass ein Verstoss gegen Treu und Glauben auch Voraussetzung für Art. 8 lit. b sein müsse und dass Art. 8 seine Geltung auf Verträge mit Konsumenten beschränke.

Der **SGV** ist gegen die Änderung des Art. 8, weist aber darauf hin, dass die Meinungen seiner Mitgliederorganisationen zum Teil diametral auseinander gingen. Die Abschlussmodalitäten eines privatrechtlichen Vertrages seien grundsätzlich Sache der Parteien und es bedürfe individuelle, der Situation angepasste AGB. Einstimmig werde die Formulierung des Art. 8 abgelehnt, da sie zu unbestimmt und zu auslegebedürftig sei. Falls überhaupt eine Änderung in Betracht gezogen werde, solle in Art. 8 lit. a der Ausdruck „in gegen Treu und Glauben verstossender Weise“ durch „in irreführender Weise“ ersetzt werden.

Nach **TCS** würde eine abstrakte Inhaltskontrolle ohne Irrtum eines Vertragspartners den berechtigten Organisationen und dem Bund ermöglichen, den Willen der Vertragsparteien zu übergehen. Damit würde eine Art Vertrags-Zensur eingeführt. Dies schränke die Vertragsfreiheit zu sehr ein. Diese Meinung teilen auch **AGVS**, **HS**, **Swissmem** und **VSK**.

Migros, **SAV**, **sava**, **SLV**, **SW**, **Swissmem**, **VDF** und **VSK** sind der Meinung, dass die Regelung betreffend die abstrakte Normenkontrolle von AGB aus systematischen Überlegungen nicht ins UWG, sondern ins OR gehöre.

F. Thouvenin äusserte sich an der Veranstaltung des **SFK** dahin gehend, dass die Regelung von AGB im Wettbewerbsrecht rechtssystematisch eine Fehlleistung sei. Der Konnex der betreffenden Bestimmung zur Generalklausel und zu den übrigen Spezialtatbeständen fehle oder sei künstlich. Art. 8 UWG sei aufzuheben und stattdessen solle ein „Rahmengesetz zum Konsumentenschutz“ mit einer dazugehörenden Verordnung eingeführt werden. Wünschenswert sei zudem ein Klauselkatalog, wie man ihn aus dem europäischen Recht kenne. Dieser Wunsch wird auch von **ww&p** und eventualiter vom **VSK** geäussert. Nach **ww&p** sollte zudem die Nichtigkeitsfolge bei Verstössen gegen Art. 8 in Art. 9 UWG besonders erwähnt werden.

¹⁰ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

3.5 Erweitertes Klagerecht des Bundes (Art. 10 UWG-Entwurf)

Art. 10 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 - 5 (neu)

² Ferner können nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen:

c. *Aufgehoben*

³ Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 kann auch der Bund klagen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn:

- a. das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht oder verletzt ist und die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen Personen im Ausland ansässig sind; oder
- b. die Interessen einer Mehrzahl von Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind.

⁴ Soweit der Schutz des öffentlichen Interesses es erfordert, kann der Bundesrat unter Nennung der entsprechenden Firmen die Öffentlichkeit über unlautere Verhaltensweisen informieren.

⁵ Bei Klagen des Bundes ist dieses Gesetz im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 19873 über das internationale Privatrecht zwingend anzuwenden.

Sämtliche Kantone (ausser BL), **CVP, SP, SBV, kv schweiz, Travail.Suisse, Acsi, FRC, kf, SKS, EKK, WEKO, Baumeister, Coop, CP, CVAM, FER, KMU-Forum, FP VD, HS, KGL, Migros, ProMarca, SADV, SAV** und **ww&p** begrünnen die Erweiterung des Klagerechts des Bundes auf Binnensachverhalte ausdrücklich oder lehnen sie nicht ab.

Die **FDP** steht der Erweiterung des Klagerechts des Bundes nicht grundsätzlich negativ gegenüber, wünscht aber präzisere Angaben, wie oft der Bund von seinem Klagerecht Gebrauch machen wolle. Der Bundesrat habe in der Botschaft auf diese Fragen detailliert einzugehen und das Bedürfnis nach einem neuen Klagerecht zu substantiieren.

Nach Meinung des **SBV** wird mit der Weiterentwicklung des Klagerechts die Inländerdiskriminierung beseitigt. Die Schweizer Akteure, deren Kollektivinteressen verletzt worden seien, würden künftig gleich behandelt wie die ausländischen Partner. Für den **SADV** ist das erweiterte Klagerecht des Bundes auch für die Durchsetzung der neuen Bestimmung gegen die Registerbetrüger wichtig. Der **SAV** regt an, den Ausdruck „Mehrzahl von Personen“ durch „die Interessen von vielen Personen“ zu ersetzen, da die Voraussetzung für das Klagerecht des Bundes die Bedrohung oder Verletzung von Kollektivinteressen sei.

A. Brunner begrüsst anlässlich der Veranstaltung des **SFK** die Änderung des UWG. Durch die vorgesehene Klagemöglichkeit des Staates würden nun auch die inländischen Konsumenten geschützt. Positiv zu bewerten sei, dass auf die Einführung sogenannter „class actions“ verzichtet werde.

BL, SVP, economiesuisse, SGV, TCS, FRP, SDV, SVV und **Swissmem** lehnen die Ausdehnung des Klagerechts des Bundes ab. **BL und SVP** finden, in einer liberalen Rechtsordnung sei es den betroffenen Parteien zuzumuten, in Eigenverantwortung allfällige rechtliche Schritte einzuleiten. Speziell zu berücksichtigen sei, dass gemäss dem geltenden Gesetz bereits ein ausgebautes Klagerecht der Berufs- und Wirtschaftsverbände und Konsumentenorganisationen bestehe. Ebenso seien die im erläuternden Bericht auf Seite 13 dargestellten Varianten zum Klagerecht des Bundes zu verwerfen. **Swissmem** vertritt die Meinung, dass die Konsumentenschutzorganisationen die kollektiven Interessen wahrnehmen müssen. Nach **SGV** würde die Ausweitung weitgehend überflüssigen Mehraufwand für Gerichte und Behörden verursachen.

Economiesuisse und **TCS** befürchten, die Ausdehnung des Klagerechts des Bundes könnte bei der abstrakten Inhaltskontrolle von AGB zu weitgehende Eingriffe des Staates in die Vertragsfreiheit nach sich ziehen. Nach **economiesuisse** müssten zumindest diese Eingriffsmöglichkeiten des Bundes klar und restriktiv festgehalten werden. Die Formulierung des Art. 10 Abs. 3 sei auf jeden Fall zu offen. Diese Meinung wird auch von der **FRP** geteilt, derzufolge der Begriff „Kollektivinteressen“ unklar sei.

Der **SVV** weist darauf hin, dass das Versicherungswesen bereits einer umfassenden Missbrauchsaufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) unterstehe. Auf Grund dieser aufsichtsrechtlichen Regulierung könne die vorgeschlagene Ausdehnung des Klagerechts des Bundes auf nationale Sachverhalte für Versicherungsdienstleistungen keine Geltung haben. Ohnehin halte man die vorgeschlagene Ausdehnung für ordnungspolitisch fragwürdig.

SW und **SDV** schlagen vor zu prüfen, ob anstelle der Ausweitung des Klagerechts des Bundes nicht die nach UWG legitimierte Konsumentenorganisation finanziell entschädigt werden könnten.

Die in **Art. 10 Abs. 4** vorgeschlagene Informationsmöglichkeit des Bundes wird **grundsätzlich begrüsst**. Nach **BS** müsste aber nicht nur der Bundesrat, sondern auch die klageberechtigte Verwaltungsbehörde (SECO) für die Information zuständig sein. **ZH** findet den Begriff „Firma“ zu eng. Nach **SBV** werde die Befugnis des Bundes, die Öffentlichkeit über unlautere Verhaltensweisen unter Nennung der entsprechenden Firmen zu informieren, eine deutlich abschreckende Wirkung haben.

Nach **economiesuisse** sollte ein öffentliches Interesse für das Ergreifen einer solcher Massnahme nicht genügen, sondern es müsse ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen. Zudem sei vor einer Information der Öffentlichkeit die Unlauterkeit des entsprechenden Verhaltens gerichtlich festzustellen. Diese Meinung wird auch vom **SVV** vertreten. **SGV** und **VDF** befürchten, die Informationsmöglichkeit könnte zu Vorverurteilungen („name and shame“) mit allen damit verbundenen Schäden führen.

TCS, **FRP** und **VDF** lehnen die Informationsmöglichkeit des Bundes gemäss Art. 10 Abs. 4 Entwurf ab. Nach **TCS** gebe es keine genauen Evaluationskriterien betreffend Voraussetzungen für eine Veröffentlichung. Die **FRP** hält die Massnahme für nicht praktikabel, da sie wohl in der Regel zu spät erfolgen würde. Der **VDF** hält die Information der Öffentlichkeit ohne vorhergehendes rechtliches Verfahren für rechtsstaatlich bedenklich.

3.6 Pflicht zur Preisbekanntgabe für Dienstleistungen (Art. 16 UWG-Entwurf)

Art. 16 Pflicht zur Preisbekanntgabe

¹ Für Waren und Dienstleistungen, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt zu geben.

² Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern. Er kann dabei insbesondere aus technischen oder aus Sicherheitsgründen Ausnahmen von der Pflicht zur Preisbekanntgabe vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben Spezialregelungen zur Preisbekanntgabe in anderen Erlassen des Bundes, insbesondere für messbare Güter und Leistungen die Bestimmungen von Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen.

Die **Kantone** begrüßen **grossmehrheitlich** die Ausdehnung der Preisbekanntgabepflicht auf alle Dienstleistungen, wie auch **CVP**, **SP**, **kv schweiz**, **SBV**, **Travail.Suisse**, **Acsi**, **FRC**, **kf** und **SKS**, **EKK**, **WEKO**, **Baumeister**, **Coop**, **FER**, **GST**, **HS**, **Migros**, **ProMarca**, **VDF** und **VSK**.

Nach **BS** und **Coop** gibt es keine sachlichen Gründe, welche die Ungleichbehandlung zwischen Waren und Dienstleistungen und zwischen den verschiedenen Dienstleistungen mit Bezug auf die Preisbekanntgabepflicht rechtfertigen könnten. Klärungsbedarf besteht nach Meinung von **BS** aber für Dienstleistende im Gesundheitssektor, insbesondere das Verhältnis zum TARMED, aber auch zu Leistungen, welche nicht nach TARMED abgerechnet würden, sowie zu den Spitaltarifen. **SZ** tritt dafür ein, dass vom Grundsatz der Preisbekanntgabepflicht nur in gut begründeten Fällen abgewichen werden dürfe. Demgemäss erscheine die Formulierung in Abs. 2 „... insbesondere aus technischen oder Sicherheitsgründen...“ etwas vage.

Kritische Stimmen gibt es vor allem im Zusammenhang mit dem den Kantonen übertragenen Vollzug. **GE** fügt an, der Bundesrat müsse die Preisbekanntgabe für die unterstellten Dienstleistungen sowie die Ausnahmen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden festlegen. Es gelte zu verhindern, dass den kantonalen Vollzugsstellen in Anbetracht der Vielfalt der unterstellten Dienstleistungen ein zu grosser Vollzugsaufwand erwachse. Auch für die **CVP** ist die vorgeschlagene Regelung nur akzeptabel, wenn sie unbürokratisch, massvoll und pragmatisch umgesetzt werde. Gewisse Vorbehalte gegenüber dem Vollzug von Art. 16 UWG bringt auch der **SVV** an. Die Kontrollen durch die lokalen Behörden seien im Anzeigefall anspruchsvoll, wenn nicht gar aussichtslos. Die Gesetzesänderung müsse unbedingt von Massnahmen begleitet sein, die diese Prozesse vereinfachten.

Nach **SP**, **Acsi**, **FRC**, **kf** und **SKS** müssten im Vollzug der Preisbekanntgabe grosse Anstrengungen gemacht werden. Verschiedene Erhebungen hätten jeweils Mängel in der Gesetzesbeachtung gezeigt. Nach wie vor würde eine Regelung der Preisbekanntgabe im KIG anstelle des UWG bevorzugt. Bei einer solchen Lösung wäre die Nichtangabe des Preises nicht bloss abstrakt unlauter, sondern es würde dem Konsumenten die Möglichkeit gegeben, eine Vertragsverletzung einzuklagen.

Die **EKK** beantragt, den Grundsatz der gut sichtbaren und leicht lesbaren Preisangabe im UWG (und nicht bloss in der PBV¹¹) festzulegen. Art. 16 Abs. 2 UWG sei entsprechend zu ergänzen.

Die **WEKO** bringt bezüglich des Art. 16 UWG folgenden Vorbehalt an: Massnahmen zur Verbesserung der Markttransparenz seien aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zwar grundsätzlich positiv zu werten, könnten jedoch auch kollusionsfördernd wirken, indem sie z.B. Rückschlüsse auf die Kostenstrukturen bei den Anbietern bzw. auf deren Preispolitik oder auf andere Elemente der Geschäftspolitik erlauben würden. Dies würde die Ausübung von unzulässigen abgestimmten Verhaltensweisen (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 und 4 Kartellgesetz¹²) erleichtern, was verhindert werden solle. In diesem Zusammenhang weist die **WEKO** auch auf den möglichen materiellen Widerspruch zwischen Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 PBV mit Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Kartellgesetz hin. Wenn eine Preisempfehlung eines Herstellers an Händler weitgehend befolgt werde, könne dies zu einer unzulässigen vertikalen Wettbewerbsabrede führen.

Der **VSK** weist darauf hin, dass bei einer Mehrzahl der Bankdienstleistungen der Preis nicht zum Voraus bestimmbar sei.

Die **FDP** betrachtet die Ausweitung der Preisbekanntgabepflicht auf sämtliche Dienstleistungen mit Skepsis. Zwar könne sie sich die Bekanntgabepflicht für Dienstleistungen grundsätzlich vorstellen. Allerdings sei es wichtig, dass sie nicht die Einzelheiten der Preisgestaltung, sondern nur den Totalpreis inklusive aller Leistungen umfasse. Sonst werde der Aufwand für die Unternehmen zu gross. Der Bundesrat habe in der Botschaft aufzuzeigen, wie er die Bekanntgabepflicht umzusetzen gedenke. Zudem seien Ausführungen zu machen, ob bestimmte Branchenleistungen (etwa Bankdienstleistungen) in globo von der Bekanntgabepflicht ausgenommen werden könnten.

¹¹ Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV), SR 942.211.

¹² Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG), SR 251.

Forderungen nach Ausnahmen von der Preisbekanntgabepflicht stellen auch verschiedene andere Vernehmlassungsteilnehmer. So ist der **SAV** der Ansicht, dass für den Anwaltsberuf bereits mit Art. 12 lit. i Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹³ eine Spezialregelung in Sinne von Art. 16. Abs. 3 des Entwurfs bestehe und deshalb Anwaltsdienstleistungen nicht vom Geltungsbereich erfasst seien. Die **FRP** verlangt, dass Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden. Der **AGVS** fordert dies für Reparaturen im Bereich des Automobilgewerbes. Die **SBB** wünscht eine Ausnahmeregelung bezüglich der Preise des öffentlichen Verkehrs. Der **SVV** ist der Ansicht, dass die Informationspflicht und das Kündigungsrecht des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gegenüber dem Revisionsvorschlag von Art. 16 lex specialis darstelle. Deshalb sei in Art. 16 Abs. 3 UWG ein expliziter Hinweis auf Art. 3 VVG aufzunehmen. Falls dies nicht möglich sei, seien die Versicherungsdienstleistungen in die bundesrätliche Verordnung aufzunehmen.

Die **GST** möchte die Preisbekanntgabepflicht für Tierärzte auf Standardbehandlungen beschränken. In diesem Rahmen solle zudem eine Kalkulationshilfe ausgearbeitet werden, die mit den Anforderungen des Kartellrechts vereinbar sei. Der **KGL** kann sich der vorgeschlagenen Regelung nur anschliessen, wenn individuelle, auf den Kunden ausgerichtete Dienstleistungen nicht erfasst werden.

BL, VD, SVP, economiesuisse, SBVg, SGV, AGVS, CP, FP VD, FRP, sava, SAV, SDV, SW, Swissmem und **ww&p** lehnen den Systemwechsel – obligatorische Preisbekanntgabe für alle Dienstleistungen – ab. Es bestehe keine sachliche Notwendigkeit dazu und es sei eine zu weit gehende staatliche Regulierung. Auch sei es bei komplexen und individuell zu beziehenden Dienstleistungen unmöglich, den tatsächlich zu bezahlenden Preis zum Voraus zu bestimmen. Bei auf Auftragsverhältnissen beruhenden Dienstleistungen wären die Umsetzungsschwierigkeiten zu gross. Dies sei vor allem bei freien Berufen der Fall. **VD** weist auf die Möglichkeit der Preisberechnung bei Dienstleistungen auf Auftragsbasis hin. Dies verhindere es, im Vorhinein zu wissen, wie viele Stunden in einem konkreten Fall aufgewendet werden müssten.

Für die **SVP** ist die Neuformulierung des Artikels unüberlegt und nicht praxistauglich. Sie trage den Strukturen in Branchen, die komplexe Produkte anbieten würden (wie die Finanzbranche und die über TARMED abgerechneten Dienstleistungen) keine Rechnung. In einer liberalen Wirtschaftsordnung obliege es dem Privaten zu entscheiden, ob er eine Dienstleistung in Anspruch nehmen wolle, deren Preis er nicht oder nicht genau kenne.

Economiesuisse möchte an der bisherigen Lösung festhalten, wonach bei einzelnen, spezifisch benannten Dienstleistungen eine Preisbekanntgabepflicht besteht. Sie weist auf die Unterschiede zwischen Waren und Dienstleistungen hin. Während Waren vorbestehend seien, seien Dienstleistungen individuell. Daher sei es in vielen Fällen schwierig, vorgängig einen tatsächlich zu bezahlenden Preis zu bestimmen. Zudem würden Dienstleistungen eine ungleich höhere Vielfalt und Komplexität aufweisen als Waren. Problematisch sei auch die Verwendung des Begriffes des Konsumenten. Damit werde im Bankengeschäft auch der institutionelle Anleger von Art. 16 erfasst, obwohl dieser nicht schutzbedürftig sei. Aus ähnlichen Gründen ist auch die **SBVg** gegen die systematische Unterstellung von Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht. Diejenigen Bankdienstleistungen, bei denen ein breites Bedürfnis nach vereinfachten Preisangaben vorhanden sei, würden bereits heute der Preisbekanntgabepflicht unterstehen.

Economiesuisse und **SBVg** sehen folgende zwei Lösungsalternativen: Die vorgesehene gesetzliche Regelung könnte durch verschiedenen Einschränkungen bezüglich der Preisbekanntgabepflicht ergänzt werden. Insbesondere Dienstleistungen, deren Preise volatil seien und die den Geschäftsverkehr mit professionellen Gegenparteien beträfen, sollten unter die Ausnahmeregelung fallen. Als zweite Lösungsalternative käme ein expliziter Katalog von auszunehmenden Dienstleistungen in Frage. Dieser könnte in die revidierte Preisbekanntgabeverordnung des Bundesrates aufgenommen werden.

¹³ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), SR 935.61.

W. Stieger erklärte anlässlich der Veranstaltung des **SFK**, dass der tatsächlich zu bezahlende Preis in vielen Fällen nicht bekannt gegeben werden könne. In solchen Fällen müsse die Angabe der den Preis bestimmenden Parameter genügen.

3.7 Zusammenarbeit und Datenbekanntgabe (Art. 21 f. UWG-Entwurf)

Art. 21 (neu) Zusammenarbeit

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und insbesondere Erhebungen koordinieren, sofern:

- a. dies zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis gebunden sind oder einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

² Der Bundesrat kann Staatsverträge über die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens abschliessen.

Art. 22 (neu) Datenbekanntgabe

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können ausländischen Behörden und internationalen Organisationen oder Gremien Daten über Personen und Handlungen bekannt geben, namentlich über:

- a. Personen, die an einem unlauteren Geschäftsgebaren beteiligt sind;
- b. Werbeschreiben sowie sonstige Unterlagen, die ein unlauteres Geschäftsgebaren dokumentieren;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. gesperrte Postfächer.

² Sie können die Daten bekannt geben, wenn die Datenempfänger zusichern, dass sie:

- a. Gegenrecht halten;
- b. die Daten nur zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens bearbeiten.

³ Handelt es sich beim Datenempfänger um eine internationale Organisation oder ein internationales Gremium, so können die Daten bekannt gegeben werden, auch wenn nicht Gegenrecht gewährt wird.

Alle Kantone, CVP, FDP, SP, economiesuisse/SAG, kv schweiz, SBV, SGV, Travail.Suisse, Acsi, FRC, kf, SKS, TCS, EKK, WEKO, Baumeister, Coop, FER, FP VD, KGL, SADV, SDV und ww&p begrüssen die Regelung explizit oder implizit.

Economiesuisse hält eine genaue Prüfung der vorgeschlagenen Datenbekanntgabe aus datenschutzrechtlicher Perspektive für angezeigt. Zudem sei in diesem Bereich auch der Grundsatz der Unschuldsvermutung zu respektieren.

Der **SBV** erachtet die erleichterte Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden für unerlässlich, wenn man Betrügereien, die auf Grund der neuen technologischen Mittel immer häufiger eine internationale Dimension annähmen, wirksam bekämpfen möchte. **Coop** und **FP VD** sind ebenfalls der Meinung, die Schweiz sei auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden angewiesen, da grenzüberschreitende Betrügereien immer häufiger würden.

Für die **SBVg** ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz bei einer internationalen Organisation oder einem internationalen Gremium auf die Bedingung des Gegenrechts verzichten soll,

zumal ausländische Behörden nach Art. 22 Abs. 2 Gegenrecht halten müssten. Aus diesem Grund sei Art. 22 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

ProMarca verlangt, dass der Datenschutz-Problematik durch ein Kooperationsabkommen oder durch eine staatsvertragliche Regelung Rechnung getragen werde. Die ProMarca-Mitglieder seien hinsichtlich Art. 22 geteilter Meinung gewesen. So sei vor allem darauf hingewiesen worden, dass eine Weitergabe der Daten keine Verurteilung voraussetze und es darum fraglich bleibe, wer nach welchen Kriterien beurteile, ob die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a gegeben seien.

Der **SAV** beantragt eine eingehende Prüfung der Verträglichkeit mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie die Einführung der Verschwiegenheitspflicht in Art. 22 nach dem Vorbild von Art. 21 Abs. 1 lit. b. Zudem erwecke das Fehlen eines Gegenrechtsvorbehalts in Art. 22 Abs. 3 Bedenken.

Der **SVV** begrüsst zwar grundsätzlich die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, hält aber eine Überarbeitung des Art. 22 für notwendig. Gemäss seinem derzeitigen Wortlaut könnten die Bundesbehörden allein gestützt auf einen Verdacht juristische und natürliche Personen gegenüber ausländischen Behörden und internationalen Organisationen an den Pranger stellen. Dieses Vorgehen sei unter den datenschutzrechtlichen Prinzipien der Richtigkeit der Daten und der Verhältnismässigkeit fragwürdig.

Für die **SNP** sind diese beiden Artikel überflüssig. Im erläuternden Bericht werde kein einziger Fall aufgeführt, bei dem eine solche internationale Zusammenarbeit vonnöten gewesen wäre. Offenbar funktioniere die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen bereits heute.

Intercable meint, dass mit dieser Bestimmung eine unzulässige Carte Blanche angestrebt werde. Es sei nicht akzeptabel, dass der Bund vor einem rechtskräftigen Urteil alle Unterlagen über die nach seiner Auffassung involvierten Personen und Firmen ausländischen Dritten zukommen lassen könne, wenn er ein Verhalten als unlauter erachte. Damit würden sämtliche rechtstaatlichen Grundsätze ausser Kraft gesetzt.

R. H. Weber kritisierte anlässlich der Veranstaltung des **SFK**, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht mit denjenigen in anderen marktbezogenen Gesetzen kongruent seien (z. B. Bankengesetz¹⁴). Auch sei das Datenschutzgesetz nicht eingehalten.

3.8 Art. 23 Abs. 1 und 3 UWG-Entwurf

Art. 23 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach den Artikeln 3, 3a, 3b, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³ Der Bund hat die vollen Parteirechte und kann Rechtsmittel einlegen.

Die Änderungen in Art. 23 des Entwurfs finden weitgehende Zustimmung. Die **überwiegende Mehrheit der Kantone, CVP, FDP, SP, SGV, Travail.Suisse FER** und **ProMarca** begrüssen explizit oder implizit die vorgeschlagenen Änderungen.

BS meint, die Submission von Art. 3b UWG unter Art. 23 UWG könne insofern nicht gutgeheissen werden, als die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Schneeballsystemen neu nur noch auf Antrag erfolgen soll. **NE** fügt an, dass diese Bestimmung eventuell ins StGB und nicht ins UWG gehöre. **St.Gallen** merkt an, es sei darauf zu achten, dass die administrative Mehrbelastung der Kantone und insbesondere der Staatsanwaltschaften in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehe. Unter diesem Aspekt sei zu prüfen, ob die Verbindung der vorgesehenen

¹⁴ Bundesgesetz vom 08. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG), SR 952.0.

Mitteilungspflicht über Endentscheide (Art. 27 Abs. 2 UWG) mit der Befugnis des Bundes, Rechtsmittel einzulegen (23 Abs. 3 Entwurf), nicht ausreichend wäre.

ProMarca erachtet die Änderungen der Strafbestimmungen gemäss Art. 23 Abs. 1 als notwendig und nicht riskant. Ausserdem würden die Parteirechte des Bundes zu einer grösseren Transparenz und Effizienz in der Strafverfolgung führen und dem UWG zu mehr Durchsetzungskraft verhelfen.

Ww&p plädiert dafür, die über Art. 10 Abs. 3 Entwurf-UWG abgedeckten Fälle als Officialdelikte auszugestalten. Damit könne verhindert werden, dass die öffentliche Hand Strafantrag stelle.

Einzig **Sava**, **SDV**, **SW** und **VDF** lehnen die Änderungen ab. **SDV** und **SW** halten es für fragwürdig, dass der Staat selbst Strafantrag stellen könne. Dies sei eine versteckte Einführung des Officialdeliktes in das Wettbewerbsstrafrecht. Der **VDF** ist der Ansicht, dass die Strafandrohung mit Freiheitsentzug zu weit gehe. Eine richtig bemessene Geldstrafe bringe genügende Abschreckung mit sich.

3.9 Weitere Anregungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer schlagen Ergänzungen zu der jetzigen Vorlage vor.

FR, **SZ**, **UR**, **SP**, **Travail.Suisse**, **Acsi**, **FRC**, **kf**, **SKS** fordern ebenfalls Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr, zu unadressierten Werbesendungen und zu irreführenden Gewinnversprechen. Die letztgenannte Geschäftspraxis will auch **BL** verbieten. **GR** möchte Gewinnversprechen, welche Leute dazu bewegen sollen, an Verkaufsveranstaltungen zu gehen, erfassen. Ebenso sollen Aufforderungen zur Mitwirkung bei dubiosen Geldtransfers als unlauter erklärt werden. Konkret angesprochen wird das Inaussichtstellen eines beträchtlichen Gewinnes bei der Mithilfe, Kontoguthaben z. B. eines verstorbenen Potentaten ins Ausland zu transferieren. Als Gewinn wird ein prozentualer Anteil an der millionenhohen Depotsomme versprochen, wobei der um Hilfe Gebetene zuerst eine Akonto-Zahlung leisten muss. Die Betrügerei bestehe darin, dass der versprochene Gewinn ausbleibe, aber auch die geleistete Akontozahlung verloren sei. **ZH** will Gewinnspiele und Wettbewerbe statt im Lotterierecht ebenfalls im UWG regeln. Dies sei sachgerecht, da es bei Gewinnspielen und Wettbewerben im Kern sehr oft um Verkaufsförderaktionen gehe.

BS weist darauf hin, dass Art. 24 UWG noch Sanktionen androht, welche das geltende Strafrecht nicht mehr kennt. **NE** schlägt eine Namensänderung des Gesetzes vor: „Loi fédérale contre la concurrence déloyale et contre les pratiques commerciales déloyales“.

SP, **Travail.Suisse**, **Acsi**, **FRC**, **kf**, **SKS** erachten die Revision als nicht vollständig. Der elektronische Geschäftsverkehr müsse zwingend berücksichtigt werden. Übernommen werden solle der ausgearbeitete Gesetzesvorschlag des BJ, welcher vom Gesamtbundesrat am 09.11.2005 abgelehnt worden sei. Es sei auch notwendig, das vom Bundesrat anerkannte Recht zur Verweigerung der Annahme von unadressierten Werbesendungen explizit zu regeln. Die SP unterbreitet diesbezüglich einen Textvorschlag zu einem neuen Artikel 3 Buchstabe p UWG. Auch die Problematik der unlauteren Gewinnversprechen sei einer Regelung im UWG zu unterwerfen. Es wird deshalb ein neuer Artikel 3 Buchstabe q UWG vorgeschlagen, in Anlehnung an die Richtlinie 2005/29/EG. Im Übrigen sei es notwendig, auch im OR die relevanten Anpassungen vorzunehmen. Das UWG diene einzig der wettbewerbsrechtlichen Lauterkeit, jedoch bleibe bei konkreten Vertragsstreitigkeiten die Rechtsanwendung unklar.

Auch nach **EKK** sind die Baustellen mit den jetzigen Vorschlägen noch nicht vollständig behoben. In einer nächsten Etappe seien Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr zu ergänzen. Ferner sei das UWG an die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken anzupassen. Zudem seien die Empfehlungen der OECD umzusetzen (Leitlinien 2003 zum Schutz der Konsumenten vor grenzüberschreitenden betrügerischen und irreführenden Handelspraktiken).

Ww&p unterbreitet verschiedene Textvorschläge. So soll Artikel 9 UWG mit zwei Absätzen ergänzt werden, in denen Verträge, die unter Missachtung lauterkeitsrechtlicher Bestimmungen geschlossen worden sind, als unverbindlich erklärt werden. Ferner sollen auch Geschäftsführer strenger in die Verantwortung genommen werden. Dem einfachen und raschen Prozessverfahren (Art. 13 UWG) soll mit griffigeren Bestimmungen, insbesondere betr. Genugtuung, Urteilsveröffentlichung, Untersuchungsmaxime, anwaltliche Vertretung und Unentgeltlichkeit des Verfahrens zu mehr Anwendung und Effizienz verholfen werden. Schliesslich soll auch der strafrechtliche Schutz verstärkt werden (Art. 27 UWG), indem dem Verzeiger und Antragsteller Kosten nur dann überbunden werden dürften, wenn er in verwerflicher oder leichtfertiger Weise gehandelt habe.

4 Anhang

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

1. - 26. AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, SO, TI, UR, TG, VD, VS, ZG, ZH

Politische Parteien

- | | | |
|-----|---|------------|
| 27. | CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero | CVP |
| 28. | FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
PRD Parti radical-démocratique suisse
PLR Partito liberale-radical svizzero | FDP |
| 29. | SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero | SP |
| 30. | SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro | SVP |

Dachverbände der Gemeinden, Städte u. Berggebiete

- | | | |
|-----|---------------------------------|------------|
| 31. | Schweizerischer Gemeindeverband | GV |
| 32. | Schweizerischer Städteverband | SSV |

Dachverbände der Wirtschaft

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 33. | economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses | economiesuisse |
| 34. | Kaufmännischer Verband Schweiz
Société suisse des employés de commerce | kv schweiz |
| 35. | Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse | SAG |
| 36. | Schweizerischer Bauernverband
Union suisse des paysans | SBV |
| 37. | Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers | SBVg |
| 38. | Schweizerischer Gewerbeverband
Union suisse des arts et métiers | SGV
USAM |

39. Travail.Suisse

Travail.Suisse

Konsumentenorganisationen

40. Associazione consumatrici della Svizzera Italiana

ACSI

41. Fédération romande des consommateurs

FRC

42. Konsumentenforum Schweiz

kf

43. Stiftung für Konsumentenschutz

SKS

44. Touring Club Schweiz

TCS

Eidg. Beauftragte und Kommissionen

45. Eidg. Kommission für Konsumentenfragen
Commission fédérale de la consommation

**EKK
CFC**

46. Wettbewerbskommission

WEKO

Übrige interessierte Kreise

47. Amway (Schweiz) AG
SVH Schaufelberger & Van Hoboken

Amway

48. Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile

AGVS

49. Schweizerischer Baumeisterverband

Baumeister

50. B und P Dienstleistungen GmbH

B & P DL

51. Bundesamt für Justiz BJ
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

BJ / HReg

52. Coop

Coop

53. Centre Patronal

CP

54. Chambre Vaudoise des Arts et Métiers

CVAM

55. Federation of European Direct Selling Associations

fedDSA

56. Fédération des Entreprises Romandes

FER

57. Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment

FMB

58. Fédération Patronale Vaudoise

FP VD

59. Fédération Romande de publicité & de communication

FRP

60. Gastrosuisse

gastrosuisse

61.	Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
62.	Gewerbeverband des Kantons Luzern	KGL
63.	Hotelleriesuisse	HS
64.	Intercable Verlag AG vertreten durch Thouvenin Rechtsanwälte	Intercable
65.	KMU-Forum Forum PME Forum PMI	KMU-Forum
66.	Migros-Genossenschafts-Bund	Migros
67.	Schweizer Adressbuch- und Datenbankverleger-Verband	SADV
68.	Schweizerischer Markenartikelverband Union suisse de l'article de marque	ProMarca
69.	Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
70.	Verband Schweizer Anzeigen- und Medien-Verkaufsunternehmen	sava
71.	Schweizerische Bundesbahnen	SBB
72.	Advokaturbureau Dr. H. Schneider & Dr. P. Stach Lic.iur. HSG Michael Kummer	Sch. & St.
73.	Schweizer Direktmarketing Verband	SDV
74.	Schweizer Forum für Kommunikationsrecht Referierende: - Dr. Reto Arpagaus, Rechtsanwalt in Zürich - Dr. Magda Streuli-Youssef, Rechtsanwältin in Zürich - PD Dr. Alexander Brunner, Oberrichter in Zürich - Dr. Werner Stieger, Rechtsanwalt in Zürich - Prof. Dr. Rolf H. Weber, Universität Zürich und Rechtsanwalt in Zürich	SFK
75.	Schweizerischer Leasingverband Association Suisse des Sociétés de Leasing	SLV / ASSL
76.	Schweizerischer Verband Network Marketing	SVNM
77.	Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
78.	Schweizer Werbung	SW
79.	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	Swissmem
80.	Swiss Technology Network	SwissT.net
81.	Schweizerischer Verband für Direktverkaufsfirmen	VDF
82.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses	VSK

83. Walder Wyss & Partner
Rechtsanwalt Dr. iur. Dr. h.c. Lucas David

ww&p